

Satzung zur 4. Änderung der Satzung vom 25.11.1991 über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Cleebornn

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Cleebornn am 14.11.2025 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 25.11.1991 über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Cleebornn, geändert durch die Satzungen vom 01.01.2002, 24.10.2014 und 24.09.2019 beschlossen:

§ 1

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	35,00 EUR
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	60,00 EUR
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	70,00 EUR

§ 2

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	25,00 Euro
2. als Sitzungsgeld je Sitzung bis zu 6 Stunden in Höhe von	45,00 Euro
3. bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	70,00 Euro

§ 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die erste ehrenamtliche Stellvertreterin bzw. der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des in Abs. 1 genannten Grundbetrags als jährlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung 850,00 Euro, die zweite stellvertretende Bürgermeisterin bzw. der zweite stellvertretende Bürgermeister erhält 550,00 Euro pro Jahr.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Cleebronn, den 17. November 2025

Vogl
Bürgermeister